

**Erläuternder Bericht
zum Vorentwurf des Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten**

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. **URSPRUNG DES ENTWURFS**
2. **Umfrage unter den Akteuren des Nachtlebens**
3. **RECHTSVERGLEICH**
4. **Neuerungen**
5. **Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**
6. **Finanzielle und personelle Auswirkungen**
7. **Aufgabenteilung, nachhaltige Entwicklung, Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und Referendum**
 - 7.1 *Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden und auf die nachhaltige Entwicklung*
 - 7.2 *Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht*
 - 7.3 *Referendum*

1. URSPRUNG DES ENTWURFS

Das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) (SGF 951.1) wurde 1991 verabschiedet. Seither wurde es mehrfach revidiert und so den neuen Bedürfnissen und der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend angepasst, ohne dass seine ursprüngliche Fassung deshalb komplett in Frage gestellt worden wäre. Die bisher letzte Änderung trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie befasste sich mit der Erweiterung des bestehenden Patent-Inventars um einen neuen Bewilligungstyp für die Tätigkeit der fahrenden Küchen (Food Trucks). Diese waren im Kanton immer häufiger anzutreffen und rechtfertigten aufgrund ihrer Besonderheit die Einführung einer besonderen gesetzlichen Regelung.

Mit einer am 25. Januar 2018 eingereichten und gleichentags begründeten Motion schlugen Grossrat Romain Collaud und Grossrätin Johanna Gapany vor, das ÖGG total zu revidieren mit dem dreifachen Ziel, die Zahl der Patente zu reduzieren und das bestehende System zu vereinfachen, die Öffnungszeiten von Bars (Patent B+) und Diskotheken (Patent D) mit der Möglichkeit von kommunalen Einschränkungen zu erweitern und schliesslich die Begrenzung der Anzahl Nachtrestaurants (Patent F) abzuschaffen.

Dieser Vorschlag stützte sich hauptsächlich auf die Notwendigkeit einer flexibleren kantonalen Politik, mit der die Bedürfnisse der Kundschaft erfüllt und den Städten eine gewisse Attraktivität zurückgeben würde. Ihrer Ansicht nach langweilen sich die jungen Nachtschwärmer wegen der restriktiven Öffnungszeiten, die heute für Bars und Diskotheken gelten. Zwar dürften vier Betriebe mit dem Patent F für Nachtrestaurants bis 6 Uhr morgens geöffnet haben, das bestehende Angebot sei aber weiterhin ungenügend und seit der definitiven Schliessung einer Hauptattraktion des Freiburger Nachtlebens Ende 2017 sogar noch kleiner geworden.

In seiner Antwort auf die Motion erinnerte der Staatsrat daran, dass die im ÖGG vorgesehene Hauptentscheidungskompetenz bei der Sicherheits- und Justizdirektion und den Oberamtspersonen liege. Die Direktion gewährleistet eine harmonische und kohärente Anwendung der geltenden Vorschriften auf kantonaler Ebene. Die Aufgaben der Oberamtspersonen haben einen direkten Bezug zu ihrem allgemeinen Auftrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe. Sollte die Kompetenz zur Festlegung der Öffnungszeiten von Nachtlokalen von Fall zu Fall an die Gemeinden übertragen werden, so ginge die heutige Gesamtsicht verloren und es könnte zu ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen kommen.

Der Staatsrat betonte ausserdem, dass das ÖGG mitnichten in seiner ursprünglichen Fassung erstarrt sei. Das vor einem Vierteljahrhundert verabschiedete Gesetz sei im Gegenteil bei zahlreichen Gelegenheiten erneut debattiert worden. Die mehr oder weniger umfangreichen Revisionen führten jeweils zu einem Kompromiss zwischen den wirtschaftlichen Erwartungen der betroffenen Berufszweige und dem Anliegen der politischen Instanzen, die öffentliche Ordnung und das Allgemeinwohl zu bewahren.

Von Nahem betrachtet ist das Ziel der Motionsurheber in dieser Hinsicht nicht anders gelagert und erfordert demnach keine komplette Überarbeitung des Systems. Vielmehr erfordert es eine Neudefinition der Betriebe, die im Nachtleben tätig sind, namentlich durch die Festlegung flexiblerer Öffnungszeiten und die Abschaffung der Bedürfnisklausel, die an das Patent für Nachtrestaurants geknüpft ist.

Der Staatsrat empfahl deshalb die Annahme dieses spezifischen Vorschlags, während er sich gegen eine grössere Änderung aussprach, bei der alle Patente und die entsprechenden Befugnisse in Frage gestellt worden wären.

Am 14. September 2018 wurde die Motion «Freiburg auch *by night*» vom Grossen Rat teilweise angenommen.

Die Grossrätinnen und Grossräte sprachen sich mit 97 zu 2 Stimmen für eine Lockerung der Betriebsbedingungen von Bars, Diskotheken und anderen Nachtlokalen aus. In Übereinstimmung mit der Position des Staatsrats lehnten sie es ab, das Gesetz als Ganzes zu revidieren.

2. UMFRAGE UNTER DEN AKTEUREN DES NACHTLEBENS

Im Herbst 2018 versandte GastroFribourg, der Arbeitgeberverband für Restauration und Hotellerie, einen Fragebogen an alle Betriebsführenden von öffentlichen Gaststätten des Kantons, die im Nachtleben tätig sind. Ziel dieser Massnahme war es, den für die Gesetzesrevision zuständigen Stellen eine Arbeitsgrundlage zu verschaffen, die direkt vom betroffenen Wirtschaftszweig stammt. Von den 77 befragten Personen haben 43 die Fragen ausführlich beantwortet.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines Patents B+ gaben an, dass sie einen Grossteil ihres Umsatzes in den Nächten am Wochenende erwirtschaften. Viele betonten, dass der Donnerstagabend ein wichtiger Abend sei und dass sie für diese Abende regelmässig Verlängerungen beantragen müssten. Das entsprechende Verfahren ist in ihren Augen zu aufwändig. Zwei Drittel der Befragten gaben zudem an, ihrer Kundschaft kulinarische Leistungen anzubieten und ebenso viele waren der Meinung, dass die dafür geltende Schliessungszeit um 3 Uhr morgens ausreiche.

Eine grosse Mehrheit der Inhaberinnen und Inhaber eines Patents D für Diskotheken war der Meinung, dass das Überleben und die Entwicklung ihrer Betriebe davon abhängen, wie stark sich deren Öffnungszeiten von denjenigen der Bars unterscheiden. Nur eine entsprechende Anpassung würde kantonal und national konkurrenzfähige Veranstaltungen und Kulturprogramme

gewährleisten und damit die Nachtschwärmer im Kanton halten. Diese sähen heute nicht ein, weshalb sie für kaum erweiterte Leistungen Eintritt bezahlen oder höhere Getränkepreise in Kauf nehmen sollten, und verliessen schliesslich den Kanton.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines Patents F für Nachtrestaurants selbst haben sich in der Umfrage kaum geäussert. Einzig die Direktion des Casinos teilte mit, dass sie mit dem Handlungsspielraum, den ihr dieses Patent gewähre, zufrieden sei, obwohl sie diesen nie voll ausgeschöpft habe. Die übrigen Akteure des Nachtlebens waren sehr geteilter Meinung, was die Notwendigkeit zur Änderungen der geltenden Bedingungen für diese Bewilligung angeht.

3. RECHTSVERGLEICH

Die aktuelle Situation in der Romandie und im Kanton Bern lässt sich wie folgt zusammenfassen:

WAADT

Im Kanton **Waadt** regeln ausschliesslich die Gemeinden die Betriebszeiten der öffentlichen Gaststätten. Das System unterscheidet zwischen Tagbetrieben, solchen, die bis Mitternacht geöffnet haben, und Nachtbetrieben, die bis 6 Uhr morgens geöffnet haben. In den wichtigsten Wohnzonen kann die Nachtöffnungszeit jedoch eingeschränkt werden.

WALLIS

Im **Wallis** ist die Regelung ebenfalls Sache der Gemeinden. So steht es diesen frei, die Betriebszeiten der öffentlichen Gaststätten nach Belieben festzusetzen. Ansonsten gelten die Standardbetriebszeiten des kantonalen Gesetzes, das Öffnungszeiten zwischen 5 Uhr morgens und Mitternacht vorsieht. Konkret haben nur die Diskotheken in den Ferienorten bis 4 Uhr morgens geöffnet. Im Tal gibt es nur wenige Diskotheken und die Bars schliessen selbst in der Stadt Sitten spätestens um 2 Uhr morgens.

NEUENBURG

In **Neuenburg** können alle Gaststätten bis 2 Uhr morgens geöffnet bleiben. 36 Mal pro Jahr dürfen sie erst um 4 Uhr morgens schliessen. Mit einem vorteilhaften Baubewilligungsverfahren können die Gaststätten ihre Öffnungszeit bis 6 Uhr morgens verlängern. Zurzeit verfügen rund 15 Gaststätten über solche erweiterten Öffnungszeiten.

GENEVE

Die Gesetzgebung des Kantons **Genf** erlaubt Dancings, täglich von 15–8 Uhr geöffnet zu haben. Cafés, Restaurants und Bars dürfen von Sonntag bis Mittwoch von 6 Uhr bis 1 Uhr morgens sowie am Donnerstag, Freitag und Samstag und am Vortag eines Feiertages von 6 Uhr bis 2 Uhr morgens geöffnet sein. Auf Antrag können Abweichungen bis 2 Uhr bzw. am Freitag und Samstag sowie in Ausnahmefällen bis 4 Uhr morgens gewährt werden. Diese Abweichungen müssen mit der näheren Umgebung der Gaststätte vereinbar sein.

JURA

Im Kanton **Jura** sieht die kantonale Gesetzgebung für sogenannte Unterhaltungs-Gaststätten Öffnungszeiten bis 4 Uhr morgens vor. Alle anderen Gaststätten schliessen unter der Woche um Mitternacht bzw. am Donnerstag, Freitag und Samstag und am Vortag eines Feiertages um 1 Uhr.

BERN

Im Kanton **Bern** schliesslich gelten generelle Öffnungszeiten von 5 Uhr bis 0.30 Uhr morgens. Für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr kann die Öffnungszeit bis 3.30 Uhr morgens verlängert werden. In Form von Einzelbewilligungen können zusätzliche Verlängerungen bis 5 Uhr morgens bewilligt werden.

4. NEUERUNGEN

Der in Vernehmlassung geschickte Vorentwurf widmet sich entsprechend dem Wunsch des Grossen Rates der Erweiterung der Betriebsmöglichkeiten für die in der Nachtszene tätigen öffentlichen Gaststätten. Er achtet auf ein weiterhin vielfältiges Angebot und betrifft nicht nur Betriebe, die regelmässig Veranstaltungen anbieten oder Tanzgelegenheiten, Konzerte und Vorstellungen organisieren. Der Entwurf stellt im Gegenteil sicher, dass die kulinarischen Leistungen in den fraglichen Lokalen und in anderen Betrieben das Unterhaltungsangebot ergänzen und damit den Erwartungen gewisser Nachtschwärmer entsprechen.

Um die Steuerung des Kundenflusses zu verbessern und zu vermeiden, dass die Nachtschwärmer sich länger und insbesondere nach 3 Uhr morgens im öffentlichen Raum aufhalten und damit in diesem heiklen Zeitraum die nachbarschaftliche Ruhe stören, wird eine stärkere Unterscheidung zwischen den verschiedenen Typen von Gaststätten eingeführt. Restaurationsbetriebe, Bars und Pubs mit einem Patent B+ können weiterhin das ganze Jahr über am Wochenende bis 3 Uhr morgens geöffnet haben, dies jedoch bereits ab Donnerstag. Diskotheken (Patent D), die über ein stärker strukturiertes Konzept verfügen, dürfen nunmehr bis 6 Uhr morgens geöffnet bleiben. Die Nachtrestaurants (Patent F), die ursprünglich als klassische Konsumationsräume für eher gepflegte Gerichte gedacht waren, werden zu Betrieben mit durchgehender Restauration (rund um die Uhr), deren Erfolg in erster Linie von ihrem Standort an einer stark frequentierten Strasse und von einem auf die vorbeigehende Kundschaft abgestimmten Angebot abhängt.

Dieses «Stufensystem» wird zweifellos das Nachtleben fördern und stellt sicher, dass die Bevölkerung Speisen jederzeit konsumieren kann: zunächst bei der Mehrheit der laufenden Betriebe tagsüber und am Abend, dann in bestimmten Gaststätten, die diese Leistungen am Ende der Woche bis 3 Uhr morgens anbieten, und schliesslich in selteneren Betrieben, die sich dafür entschieden haben, ihr kulinarisches Angebot auf die ganze Nacht auszudehnen.

Das System garantiert gleichzeitig ein Unterhaltungsangebot, das sich auf zwei verschiedene Pfeilern stützt: die Diskotheken, die aufgrund ihrer Programmgestaltung jeden Tag bis 6 Uhr morgens geöffnet bleiben dürfen, sowie die Bars, Pubs und anderen Lokale mit Veranstaltungen, die an den drei attraktivsten Abenden der Woche die Möglichkeit haben, jeweils erst um 3 Uhr morgens zu schliessen.

5. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 14 Rubrik F

Das heutige Patent F für Nachtrestaurants, das 1996 bei einer grösseren Reform eingeführt wurde, öffnete als Reaktion auf die Erwartungen von Freiburger Nachtschwärmern, die damals fleissig ein Restaurant in der Stadt Neuenburg besuchten. Es handelte sich tatsächlich um das unserem Kanton am nächsten gelegene Restaurant, in dem die Kundschaft bis in die frühen Morgenstunden einkehren konnte, natürlich um etwas zu trinken, aber vor allem um italienische Gerichte zu essen.

Gerichte, die nach einem schnelleren Konzept zubereitet werden, hatten den Markt noch nicht erobert und noch nicht begonnen, die bürgerliche Küche zu ersetzen, wie sich dies später abzeichnen sollte. Zu dieser Zeit sah man noch nicht voraus, dass ein Restaurant im klassischen Sinne durchgehend geöffnet sein könnte, ohne bei der Hygiene der Einrichtungen und beim Personalmanagement auf grössere Schwierigkeiten zu stossen.

Diese restriktive Sicht ist offensichtlich zu revidieren. Um sich davon zu überzeugen reicht es festzustellen, dass die beiden einzigen verbliebenen Nachtrestaurants des Kantons, die den geltenden Regeln unterstehen, abgesehen vom Sonderfall des Casino-Restaurants bereits seit einigen Jahren abnehmende Besucherzahlen verzeichnen und Mühe haben, die Nachtöffnung während der ganzen Woche zu garantieren. Die Anträge, die nach der definitiven Schliessung der dritten Gaststätte der Stadt Freiburg mit einem Patent F eingegangen und bis zum Abschluss dieses Revisionsverfahrens suspendiert sind, kommen von Betriebsführenden von Gaststätten, die ihren Standort bereits im Stadtzentrum haben. Sie wollen auf ihre Tagesaktivitäten nicht verzichten und bieten Gerichte an, die an die neuen Konsumtrends und auch an das nächtliche Zeitfenster angepasst sind und gleichzeitig vor Ort konsumiert oder mitgenommen werden können.

Der Begriff «Restauration» schliesst in diesem Zusammenhang mehr ein als der Begriff «Restaurant», der eine einzige Art von Angebot bezeichnet, das heute nachts eher ungerne wahrgenommen wird. Betriebsführende, die sich für ein Patent F interessieren und über eine Organisationsstruktur verfügen, die ihnen den Betrieb ohne Probleme Tag und Nacht erlaubt, werden ausserdem mit dem Adjektiv «durchgehend» nicht mehr unnötig eingeschränkt.

Art. 16 Abs. 2 1. Satz

Die Grundlage für diese Bestimmung existiert bereits. Das Konzept stammt aus dem Jahr 2012 und soll den Oberamtspersonen erlauben, eine gute Kontrolle über die Betriebe mit Alkohol sicherzustellen, die an sich unter dem Patent B laufen und die v. a. am Wochenende regelmässig nachts geöffnet sind.

Es ist nicht Ziel dieser Reform, dieses Konzept in Frage zu stellen. Das Patent B+ gehört zu den Verlängerungen, die den Oberämtern unterstehen. Seine Besonderheit besteht darin, dass es sich nicht um ein punktuelles Recht handelt, sondern um eine Möglichkeit, die Öffnungszeit ein ganzes Jahr zu verlängern.

Heute machen 38 Betriebe von dieser Möglichkeit Gebrauch. Gemäss Artikel 8 des Ausführungsreglements vom 16. November 1992 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGR) (SGF 952.11) müssen Antragstellende ein Betriebskonzept vorlegen, das die Sicherheit und die nähere Umgebung einbezieht und seine Vereinbarkeit mit der Nachbarschaft garantiert.

Konkret betrifft die Mehrzahl der erteilten Patente B+ Betriebe mit Veranstaltungen, die sich auf die Hauptorte des Kantons konzentrieren. Einige dieser Betriebe bieten zusätzlich eine mehr oder weniger entwickelte Form von Restauration an. Andere Betriebe mit dieser Bewilligung haben sich ausschliesslich auf ein Speiseangebot spezialisiert, das von der regelmässigen Durchführung von Banketten bis zum Verkauf von sofort konsumierbaren Fertiggerichten reicht.

In der aktuellen Fassung werden im ersten Satz von Absatz 2 des Artikels 16 nur Veranstaltungen und Übertragungen von Sportereignissen oder kulturellen Ereignissen als Rechtfertigung für das Patent B+ genannt. Abgesehen von der Tatsache, dass diese restriktive Formulierung nicht der Realität entspricht, ist die Restauration im weiten Sinne formell in diesen Bewilligungstyp zu integrieren, damit gewährleistet ist, dass die Kundschaft am Wochenende in der ersten Nachthälfte dieses kulinarische Angebot in Anspruch nehmen kann.

Ziel dieser Bestimmung ist auch eine ganzjährige Öffnung in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag. Zwar können die Betriebsführenden an den übrigen Abenden der Woche weiterhin auf einen anderen, in Artikel 48 ÖGG vorgesehenen Verlängerungsmodus zurückgreifen, d. h. zwölf Formulare für eine Verlängerung um eine Stunde pro Quartal oder Verlängerungsbewilligungen aufgrund eines begründeten Gesuchs. Die Umfrage von GastroFribourg hat jedoch ergeben, dass dieses System insofern aufwändig ist, als die Anwesenheit zahlreicher Studierender in den Nächten von Donnerstag auf Freitag mehrere Betriebsführende in den Städten wöchentlich zu administrativen Schritten zwingt, damit sie den Erwartungen dieser Kundschaft entsprechen können. Um diese Hürde abzuschaffen, wird im Vorentwurf vorgeschlagen, diesen Abend in das Konzept des Patents B+ zu integrieren. Sobald das Betriebskonzept für die Nachtöffnung am Wochenende von den Behörden genehmigt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die ergriffenen Massnahmen ohne Weiteres auf einen weiteren Abend ausgedehnt werden können.

Art. 18

Die aktuelle Fassung von Artikel 18 erweckt den Eindruck, dass der Hauptzweck einer Diskothek oder eines Kabarett darin bestehe, der Kundschaft Speisen und Getränke anzubieten, die an Ort und Stelle konsumiert werden können. Dieser Ansatz ist offensichtlich zu überdenken. Es ist sicher nicht notwendig, sich mit dem Begriff des Kabarett aufzuhalten, da diese besondere Form der Gaststätte praktisch ganz aus dem Freiburger Nachtleben verschwunden ist und für das einzige noch im Kanton verbliebene Kabarett keinerlei Reform nötig ist. Bei den Diskotheken hingegen ist es gerechtfertigt, den Schwerpunkt auf die Tatsache zu legen, dass ihre Tätigkeit in erster Linie auf musikalischen Leistungen beruht, sowie auf einer Einrichtung und Organisation, bei denen der grösste Teil des Raums dem Tanzen und dem Unterhaltungsprogramm vorbehalten ist. Es ergibt deshalb keinen Sinn, die betreffenden Betriebsführenden dazu zu verpflichten, eine Tanzfläche zur Verfügung zu stellen, wie dies aus dem aktuellen Wortlaut hervorgeht. Die Zahl der Sitzplätze, die den Gästen einer Diskothek zur Verfügung steht, ist im Übrigen weit geringer als das Aufnahmevermögen der Gaststätte, das normalerweise eher von der Feuersicherheit abhängt. In diesem Kontext ergänzt das Angebot von Getränken oder auch Speisen das Hauptangebot der Unterhaltung, ohne jedoch seinen Kern auszumachen. Dies ist im Übrigen auch der Grund dafür, dass oft ein Eintrittsgeld verlangt wird oder zumindest die Konsumationspreise erhöht werden.

Art. 20

Der erste Absatz dieser Bestimmung integriert den neuen Begriff der durchgehenden Restauration, der in Artikel 14 eingeführt wurde.

In Absatz 2 wird der Grundsatz, wonach die Zahl der im Kanton gleichzeitig erteilten Patente F, begrenzt ist, nicht wieder aufgenommen. Diese Bedürfnisklausel war ursprünglich mit dem Ziel eingeführt worden, diese Gaststätten optimal auf die Regionen zu verteilen. Gleichzeitig sollte auf eine vernünftige Anzahl Betriebe und insbesondere darauf geachtet werden, dass Betriebsführende von diesem Patenttyp nicht dazu verleitet würden, von grosszügigen Öffnungszeiten zu profitieren, ohne dabei die Kriterien eines Restaurants zu erfüllen.

Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Realität hat gezeigt, dass diese Vorkehrungen heute grösstenteils überflüssig sind. Wie bereits erwähnt suchen die Nachtschwärmer keine aufwendig zubereiteten Speisen, die klassisch serviert werden. Das erforderliche Restaurationsangebot kann zudem auch nicht auf einer abstrakten Planung beruhen. Es muss sich an die Nachfrage anpassen

lassen mit dem Risiko, sich auf bestimmte Perimeter zu konzentrieren, die stark frequentiert und also gut zugänglich sind. Ihre Zahl wird sich nach dem Markt richten. Die Eignung der Umgebung sowie die Anforderungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung werden unpassende Standorte verhindern. Das Konzept an sich sollte dem Begriff der Restauration im weiten Sinne entsprechen und keine hintergründigen Ziele zulassen, die von einem anderen Patenttyp abgedeckt werden.

Art. 46 Abs. 1^{bis}, 2 und 6

Absatz 1^{bis} wird nur angepasst, damit er dem Wortlaut von Artikel 16 Abs. 2 entspricht, der nun auch die Nacht von Donnerstag auf Freitag in das Konzept des Patents B+ einschliesst.

Der zweite Absatz dieses Artikels führt eine wesentliche Änderung der aktuellen Öffnungszeiten von Betrieben mit Patent D ein.

Aus Gründen, die in der Vergangenheit liegen, dürfte eine Diskothek heute ab 14 Uhr öffnen. Dieses System war zu einer Zeit eingeführt worden, als eine Diskothek in der Stadt Freiburg regelmässig am Sonntag «Disco»-Nachmittage für eine jugendliche Kundschaft veranstaltete, die sich ausnahmsweise im Licht der Stroboskope austoben durfte.

Obwohl dies mehrheitlich aus der Mode gekommen ist, sollte mit Blick auf die Umfrage unter den betreffenden Betriebsführenden dennoch berücksichtigt werden, dass manche Betriebe mit Patent D gelegentlich Ende Nachmittag Aperitive mit Unterhaltungsprogramm organisieren. Aufgrund dieser Entwicklung wird die Öffnungszeit auf 16 Uhr verschoben.

Die Schliessungszeit der Diskotheken bildet den Kern der Reform. Es wird daran erinnert, dass die Diskotheken, um sich deutlich von den übrigen Gaststätten abzuheben, darauf angewiesen sind, dass ihre Attraktivität nicht nur auf der Qualität und Einzigartigkeit des Angebots beruht, sondern auch auf besonderen Betriebsbedingungen, die auf die Nachfrage und auf ein optimales Kundenmanagement ausgerichtet sind. Dieses Ziel wird einhellig begrüsst. Die Betriebsführenden sehen darin eine Chance für ihre Wettbewerbsfähigkeit. Auch die Nachtschwärmer warten ungeduldig darauf, ein ihrem Zeitfenster angepasstes, lokales Angebot nutzen zu können. Verschiedene, vorgängig angehörte Behörden haben die Idee bereits positiv aufgenommen, unter der Bedingung strikter Auflagen zu Sicherheit und Immissionen sowie unter der Bedingung einer ganzheitlichen Strategie für eine harmonische Platzierung des Angebots. Der Entscheid für die Festsetzung der Schliessungszeit auf 6 Uhr morgens beruht auf zwei Argumenten: Der Zeitraum zwischen 3 und 6 Uhr morgens ist heikel. Wenn die Bars und andere in der Nacht geöffnete Gaststätten schliessen, haben viele Personen die Tendenz, sich den öffentlichen Raum anzueignen und Immissionen aller Art zu verursachen. Mit der Aussicht, andere Orte aufsuchen zu können, für die sich der Ortswechsel lohnt, werden sie ihr Verhalten ändern, was sowohl den Anwohnern als auch den Ordnungskräften zugute kommt. Diese werden vom System einer gestaffelten Schliessung profitieren. Eine Begrenzung des Betriebs auf 5 Uhr morgens würde keine wesentliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation bringen. Um 6 Uhr morgens hingegen bestünde das in diesem Zusammenhang oft erwähnte Transportproblem nicht mehr. Zudem beginnen um 6 Uhr die Tagesaktivitäten. Andere Geschäfte öffnen und die von der Bevölkerung gewünschte, legitime Ruhe würde gegebenenfalls weniger gestört.

Gemäss Absatz 6 dieser Bestimmung waren die Öffnungszeiten der Nachtrestaurants bisher zwischen 6 und 11 Uhr morgens zwingend zu unterbrechen. Der für das Patent F verfolgte neue Ansatz plädiert hingegen für ein durchgehendes Restaurationsangebot. Die wenigen Betriebsführenden, die diese Nische wählen, werden über einen besonderen Arbeitsmodus verfügen müssen. Dabei ist es nicht zweckmässig, dass per Gesetz genaue Pausenzeiten vorgeschrieben

werden. Der Unterbruch wird sich vielleicht zu einem anderen Zeitpunkt aufdrängen, ohne dass die öffentliche Ordnung und das Allgemeinwohl darunter leiden würden. Im Übrigen sei daran erinnert, dass die Betriebe für die Bereiche Hygiene und Lebensmittelsicherheit über ein Konzept und Methoden verfügen, welche die für diese Gesetzgebung zuständige kantonale Behörde jederzeit korrigieren und wenn nötig sanktionieren kann.

Der Arbeitnehmerschutz in Zusammenhang mit der maximalen Präsenzzeit und der Nacharbeit wird durch die Arbeitsgesetzgebung und den in dieser Branche geltenden nationalen Gesamtarbeitsvertrag gewährleistet.

Art. 51 Abs. 3

Aufgrund der Abschaffung der Bedürfnisklausel für das Patent F ist diese Vorschrift nicht mehr gerechtfertigt. Die Inhaber eines Patents für ein Nachtrestaurant zu verpflichten, bis 5 Uhr morgens warme Speisen abzugeben, ergab nur dann einen Sinn, wenn andere Personen, die sich für das Anbieten dieser Leistung interessierten, ihr Projekt nicht umsetzen konnten, weil die Zahl der verfügbaren Patente erreicht war und gleichzeitig die Inhaber der Bewilligung diese nicht ganz ausschöpften.

6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Der Entwurf hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen. Die Ausstellung einiger zusätzlicher Patente F könnte höchstens zu einer leichten Erhöhung des Jahresertrags aus den Abgaben führen, die von den Patentinhabern erhoben werden.

Der Entwurf hat keinerlei Auswirkung auf das Personal. Die Aufgaben, die aus der Bearbeitung der neuen Dossiers entstehen, werden in die Pflichtenhefte der Personen aufgenommen, die bereits im Amt für Gewerbepolizei und in den anderen, am Verfahren beteiligten kantonalen Stellen tätig sind.

7. AUFGABENTEILUNG, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT ÜBERGEORDNETEM RECHT UND REFERENDUM

7.1 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden und auf die nachhaltige Entwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Er hat keine Folgen für die nachhaltige Entwicklung.

7.2 Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Der Entwurf steht sowohl im Einklang mit der Kantonsverfassung und der Bundesverfassung als auch mit dem Europarecht.

7.3 Referendum

Der Gesetzesentwurf unterliegt nicht dem Finanzreferendum. Er unterliegt jedoch dem Gesetzesreferendum.